

Muster

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

Zuwendungsbescheid

Betr.: Bewilligung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben (Projektförderung) nach dem RdErl. v. 30. 4. 1974 (SMB1. NW. 7861)

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte(r) Herr/Frau

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen hiermit für die Einführung der landwirtschaftlichen Buchführung in Ihrem Betrieb als Festbetragsfinanzierung aufgrund verfügbarer Verpflichtungsermächtigungen einen Zuschuß zu den Kosten der Buchführung

in Höhe von bis zu DM

für sechs aufeinanderfolgende Buchführungsjahre, erstmals auszuzahlen im Jahre für das Buchführungsjahr

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Ausgaben und beträgt bis zu 350 DM pro Jahr der Buchführung.

Der jährliche Zuschuß darf den Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der Landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

Der Zuschuß wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt.

Die von Ihnen im Antrag bereits anerkannten Richtlinien zur Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben und die „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze“ - ABewGr - Anlage zu den W zu § 44 LHO - sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Dieser Zuwendungsbescheid wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Er wird insbesondere widerrufen, wenn die Zweitschrift des Jahresabschlusses, die vom Leiter der Buchstelle oder Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein muß, das Datenblatt für die Auswertung des Jahresabschlusses und die Rechnung über die Buchführungskosten nicht bis spätestens 9 Monate nach Abschluß des Wirtschaftsjahres bei dem zuständigen Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragten im Kreise vorgelegt werden. Bei Widerruf des Bescheids sind die in den vorhergehenden Jahren bereits gewährten Zuschüsse zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an bis zur Rückzahlung mit 6% p. a. zu verzinsen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben in Ihrem Antrag zu den Nummern 2, 3 und 4 der Richtlinien, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz.

Prüfungsrecht

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde sind berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebung selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.